

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad „AquaFit“ in Zeven

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des AquaFit.

Der Nutzer soll Ruhe, Entspannung und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für die Nutzer des AquaFit verbindlich. Sie ist im Kasenbereich ausgehängt. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Durchschreiten der Eingangsanlage unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Bei Benutzung des AquaFit durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzungen durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
6. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des AquaFit werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 3

Zutritt

1. Die Benutzung des AquaFit ist grundsätzlich jedermann gestattet. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die Tiere mit sich führen.
2. Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das AquaFit benutzen. Kinder über sieben Jahren ist der alleinige Besuch unter Vorweis eines Schwimmabzeichens (mind. Bronzeabzeichen) gestattet.
3. Jeder Nutzer hat auf Verlangen seinen Schwimmpass vorzulegen.
4. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und die Benutzung nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

Personen mit einem Handicap, welches einer Hilfsperson bedarf, haben für ausreichende Unterstützung Sorge zu tragen. Weitere Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

5. Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Eintritts-Coin oder einer Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
6. Die Benutzung des AquaFit erfolgt - auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden - stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zutraglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Badpersonal kann Entscheidungen über die Zutraglichkeit auch des Saunabadens nicht fällen.
7. Die Aufsichtspflicht bei minderjährigen Kindern obliegt ausschließlich den Eltern bzw. den von ihnen beauftragten Begleitpersonen.

§ 4 Eintritt

1. Die Eintrittspreise werden in der AquaFit-Gebührensatzung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Der Nutzer erhält gegen Bezahlung der durch die Gebührenordnung festgesetzten Nutzungsgebühr einen Eintritts-Coin (Wertmarke) zur einmaligen bzw. zur mehrfachen Nutzung, der auch als Garderobenmarke dient. Der Coin ist nicht übertragbar.
3. Der Coin ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Coins werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Coins wird grundsätzlich nicht erstattet. Bei Verlust von Mehrfach-Coins kann bei Vorlage des Zahlungsbeleges ein Ersatz-Coin ausgegeben werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeindeverwaltung durch Aushang am Eingang und Veröffentlichung auf der Homepage www.aquafit-zeven.de bekanntgemacht.
2. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
3. Die Schwimmhalle ist spätestens 15 Minuten vor Schließung des AquaFit zu verlassen, das AquaFit zum Ende der angegebenen Öffnungszeit.
4. Geschlossene Gruppen haben die Schwimmhalle zum Ende der für sie festgelegten Belegungszeit zu verlassen. Höchstens 15 Minuten später ist das AquaFit zu verlassen.
5. Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren und bzw. oder die Benutzungsdauer für einzelne oder alle Badebecken einschränken.

§ 6 Badbenutzung

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. In den öffentlich zugänglichen Bereichen des AquaFit gilt ein generelles Rauchverbot.

3. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
4. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badpersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Nutzer vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen; eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist unter Umständen nicht ausgeschlossen.
5. Die Einrichtungen des AquaFit einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld bis zu 15,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Bei größeren Verunreinigungen werden die Kosten ermittelt und in Rechnung gestellt.
6. Findet ein Nutzer die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Badesandalen wird empfohlen.
8. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind gegen die badeigenen Hilfsmittel zu tauschen. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese Hilfsmittel sowie Rollkoffer vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
9. Zerbrechliche Behälter dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
13. In den Räumen des AquaFit sind Mobilfunkgeräte grundsätzlich verboten, ausgenommen ist hier der Eingangsbereich.

§ 7

Parkplatzbenutzung

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 8

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

1. Garderobenschränke stehen dem Nutzer während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Aufbewahrung von Kleidungsstücke, Taschen, Geld und Wertsachen zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Die Garderobenschränke sind nach Einhängen oder Einlegen der Sachen abzuschließen. Zuvor ist der Coin in den Schlüsselkopf einzustecken. Das Schlüsselband (mit Schlüssel und Coin) ist am Armgelenk zu befestigen.

2. Geld, Wertsachen und Kleidungsstücke werden zur Aufbewahrung nicht angenommen. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
3. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 9

Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist. Der Nachweis des Einhaltens der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Nutzer nimmt der Schwimmmeister entgegen. Soweit möglich, schafft er sofort Abhilfe. Weiter gehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich bei der Samtgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Nutzer belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem AquaFit zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den unter Nr. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem AquaFit wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

§ 13 Nutzung durch Dritte

1. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht grundsätzlich nicht zugelassen. Weiteres wird von der Samtgemeinde besonders geregelt.
2. Die Zulassung von Gruppen (Vereine, Schulklassen, Militär oder sonstige geschlossene Gruppen) wird von der Samtgemeinde besonders geregelt.

§ 14 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Badpersonal.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
3. Badebekleidung, Handtücher und sonstige Wäsche darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 15 Körperreinigung

1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor dem Betreten der Schwimmhalle im Duschaum eine Körperreinigung vorzunehmen.
2. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Einreibemittel aller Art dürfen vor Benutzung der Schwimmbecken nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und dem Beginn des Badens die Toiletten aufzusuchen.
4. Das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet.

Zusätzliche Bestimmungen zur Benutzung des Schwimmerbereichs

§ 16

Verhalten im Schwimmerbereich

1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern und von Seepferdcheninhabern in Begleitung der Eltern genutzt werden. Nichtschwimmer benutzen das Spaßbecken, das Mehrzweckbecken oder das Außenbecken nur in Begleitung eines geübten Schwimmers. Für Kleinkinder steht das Planschbecken in Begleitung der Eltern zur Verfügung. Der Whirlpool dient ausschließlich der Erholung.
2. Die Benutzung der Startblöcke geschieht auf eigene Gefahr; es ist auf die im Schwimmerbecken befindlichen Nutzer Rücksicht zu nehmen. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters sind unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Badpersonal genutzt werden.
4. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
5. Für Ballspiele sind nur aufblasbare Wasserbälle gestattet.
6. Es ist **nicht** gestattet:
 - a) andere Nutzer unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vom Beckenrand in die Becken zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an den Einstiegsleitern zu turnen oder Trennungsseile zu besteigen,
 - d) andere Nutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) Schwimmgurte, Schwimmringe, Schwimmwesten und sonstige Schwimmhilfsmittel im Schwimmerbecken zu benutzen.
 - f) Schwimmflossen, Tauchermasken und Schnorchel mit in die Becken zu nehmen,
 - g) auf den Boden oder ins Badewasser zu spucken,

Zusätzliche Bestimmungen zur Benutzung der Sauna

§ 17

Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen gelten besondere Bestimmungen.
4. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 18 Vorreinigung

Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabadens eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Sauna-Raumes wieder abzutrocknen.

§ 19 Verhalten im Sauna-Raum

1. Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt. Technische Einbauten dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
2. Bei Benutzung des Sauna-Raumes hat der Nutzer zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40° C am Fußboden bis 100° C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes.
3. Die Verwendung spezieller Sauna-Sitzkissen ist gestattet. Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Sauna-Räume mitgenommen werden.
4. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Geländer innerhalb des Sauna-Raumes gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
5. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Gäste sollte jeder Sauna-Nutzer im Sauna-Raum ruhig auf seinem Platze verweilen. Entspannendes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
6. Um die Sauna-Wärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen verlangt ruhiges Verhalten.
7. Wasseraufgüsse auf den Ofen werden, soweit keine automatische Einrichtung vorhanden ist, grundsätzlich vom Badpersonal durchgeführt. Nutzer dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur auf Anweisung des Badpersonals und auch nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für Schäden durch falsches Verhalten wird, kann auf keinen Fall übernommen.
8. Das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechende Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben anderer Nutzer sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Sauna-Bränden führen.
9. Der Sauna-Raum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen, und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Sauna-Raum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspanne auszuharren. Übertreibungen können Zwischenfälle auslösen.
10. Schaben, kratzen, bürsten und anderes „Hantieren“ (z.B. Rasieren) im Sauna-Raum können nicht gestattet werden.

§ 20

Verhalten im Freiluftbad (Saunahof)

1. Es wird dringend empfohlen, vom Sauna-Raum aus auf dem kürzesten Wege das Freiluftbad aufzusuchen. Die Wirkung der Sauna-Wärme auf die Kreislaufverhältnisse verlangt, dass man im Freiluftbad mit ruhigen Schritten auf und ab geht. Gymnastik ist ebenso zu unterlassen wie Stillstehen.
2. Beim Atmen im Freiluftbad ist die Ausatmung zu beachten. Es sollte nicht übermäßig eingeatmet werden, weil sonst ein Krampfanfall entstehen kann.
3. Es ist verboten, die Einrichtungen des Luftbades zu missbrauchen, zu beschmutzen oder dort außerhalb der vorgesehenen Raucherbereiche zu rauchen.

§ 21

Verhalten im Abkühl-/Kaltwasser-/Bereich

1. Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Rastschlägen der Saunameister erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftreffenden Kaltgusses (sogenannter Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Nutzern durchgeführt werden.
2. Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Nutzer und zur Vermeidung von Unfällen darf in die Becken nicht eingesprungen werden.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens (oder einer Ruheliege) nicht angewandt werden.
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
5. Die Benutzung der Fußwärmebecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

§ 22

Verhalten in den Ruheräumen

1. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Nutzer soll alles unterlassen, was die übrigen Nutzer stören kann.
2. Ist die Benutzung der Liegen nur in bekleidetem Zustand gestattet, so ist diese Vorschrift zu beachten, oder es muss ein den Körper völlig umhüllendes Badetuch benutzt werden. In Ermangelung eines eigenen Tuches ist eines als Leihwäsche vom Personal zu beziehen. Die Reservierung einer Liege im Vorwege ist nicht gestattet.
3. Im Kaminzimmer erfolgt die Befeuerng des Kamins ausschließlich durch das Personal.

§ 23

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.

Zeven, 04.05.2021

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister